

## **Zusammenfassende Erklärung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 77 „Wind to Gas – Windenergieanlagen am Bauernweg sowie Speicherung und Umwandlung erzeugter Energie am Holstendamm“ der Stadt Brunsbüttel**

### **Rechtsgrundlage**

Gemäß § 10 (4) BauGB ist dem Bebauungsplan (B-Plan) eine zusammenfassende Erklärung als eigenständiger Teil beizufügen.

Der Erklärung muss entnommen werden können, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **Kurzdarstellung des Planinhalts**

Die Planungsgesellschaft Wind to Gas Brunsbüttel GmbH & Co. KG plant die Errichtung eines Energiespeichers (Pilotprojekt) auf dem Gebiet der Stadt Brunsbüttel. Der Energiespeicher besteht aus einer Power-to-Gas-Anlage und einem Batteriespeicherkraftwerk. Ziel des Betriebs dieser beiden Anlagen ist die Verstetigung des Stromangebots aus dem Betrieb von regenerativ erzeugtem Strom sowie die Nutzbarmachung der erzeugten Energie auch für die Bereiche Mobilität und Wärme. Der Energiebedarf der Speichereinrichtungen soll aus einem Windpark bestehend aus 5 Windenergieanlagen (WEA) gedeckt werden. Der Windpark befindet sich ebenfalls auf dem Gebiet der Stadt Brunsbüttel.

Die Stadt möchte die verbindliche Verknüpfung beider Teile des Gesamtvorhabens über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan absichern (vorh. B-Plan Nr. 77). Voraussetzung für die B-Plan-Aufstellung ist eine Änderung des Flächennutzungsplans (40. F-Plan-Änderung).

Das Vorhaben wurde hinsichtlich seiner Verträglichkeit mit Naturschutz und Landschaftspflege geprüft. Unter Berücksichtigung geplanter Maßnahmen ergeben sich keine unausgleichbaren, erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Gemeinde kommt zu dem Schluss, dass der B-Plan erforderliche Umweltbelange ausreichend berücksichtigt und umweltbezogene Auswirkungen gering bleiben bzw. ausgleichbar sind.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

In der gemeindlichen Abwägung wurden insbesondere folgende wesentliche Auswirkungen berücksichtigt:

- a. Durch die Errichtung des **Energiespeichers** (Power-to-Gas-Anlage und Batteriespeicherkraftwerk):
  - Durch die Baumaßnahmen kommt es zur Teil- und Vollversiegelung von Flächen. Die Bodenstruktur wird in Bereichen, auf denen neue bauliche Anlagen errichtet werden, oberflächennah zerstört werden. Beeinträchtigungen werden durch die Bereitstellung von Ausgleichsflächen kompensiert. Die für das Gesamtvorhaben erforderlichen Ausgleichsflächen liegen in der Gemeinde Aebtissinwisch (Kreis Steinburg), auf einer Maßnahmenfläche des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen am Schülper Kanal sowie auf weiteren

Ökokontoflächen in der Marsch in den Kreisen Dithmarschen und Nordfriesland. Detaillierte Aussagen zum Eingriffsausgleich finden sich in Kap. 2.3.3 des Umweltberichts.

- Durch Vollversiegelung im Bereich der neuen baulichen Anlagen kommt es zu einem Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere. Artenschutzrechtliche Konflikte sind unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Moorfroschs (Aufstellen von Amphibienschutzzäunen und von Brutvögeln (Bauzeitenregelung, Vergrämungs- und / oder Entwertungsmaßnahmen) nicht erkennbar. Die Vermeidungsmaßnahmen werden im vorhabenbezogenen B-Plan festgesetzt.
- Durch den Betrieb des Energiespeichers sind Lärmemissionen zu erwarten. Um in den angrenzenden Wohngebieten eine Überschreitung der Richtwerte ausschließen zu können, sind Lärmkontingente einzuhalten. Dies wird durch Festsetzungen im vorhabenbezogenen B-Plan 77 sichergestellt werden.

b. Durch die Errichtung der **Windenergieanlagen**:

- Durch die neuen WEA entstehen Immissionen (Lärm, periodischer Schattenwurf, Turbulenzen).
  - Die Prüfung der Auswirkungen durch Lärmimmissionen hat ergeben, dass die vorgeschriebenen Richtwerte eingehalten werden können, wenn vier der fünf geplanten WEA nachts in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden. Dies wird durch Festsetzungen im vorhabenbezogenen B-Plan 77 sichergestellt werden.
  - Zur Einhaltung der Richtwerte für periodischen Schattenwurf sind alle WEA mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten. Dies wird durch Festsetzungen im vorhabenbezogenen B-Plan 77 sichergestellt werden.
  - Zur Einhaltung der maximal zulässigen Turbulenzintensitäten an benachbarten und geplanten WEA sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.
- Die Errichtung von WEA stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dieser wird gemäß der Vorgaben des Windkrafterlasses ausgeglichen. Die für das Gesamtvorhaben erforderlichen Ausgleichsflächen liegen in der Gemeinde Aebtissinwisch (Kreis Steinburg), auf einer Maßnahmenfläche des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen am Schülper Kanal sowie auf weiteren Ökokontoflächen in der Marsch in den Kreisen Dithmarschen und Nordfriesland. Aussagen zum Eingriffsausgleich finden sich in Kap. 2.3.3 des Umweltberichts.
- Das Landschaftsbild verändert sich. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch vorhandene WEA und die Hochspannungsleitung stuft die Stadt Brunsbüttel die zusätzlichen Belastungen für das Landschaftsbild als vertretbar ein. Der Kompensation dient die Bereitstellung der vorgenannten Ausgleichsflächen.
- Durch die Baumaßnahmen kommt es zur Versiegelung von Flächen. Der Versiegelungsgrad ist im Hinblick auf die Größe des Teilgeltungsbereichs 1 gering, so dass hierdurch keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Beeinträchtigungen werden durch Bereitstellung von Ausgleichsflächen (s.o.) kompensiert.
- Durch WEA können flugfähige Lebewesen gefährdet werden. Besonders betroffen können Vögel und Fledermäuse sein. Es besteht das Risiko von Scheuch- oder Barrierewirkungen sowie von Kollisionen und baubedingten Störungen oder Tötungen. Die zur Bauleitplanung durchgeführte Umweltprüfung einschl. artenschutzrechtlicher Prüfung kommt auf der Grundlage eines Fachgutachtens zu dem Ergebnis, dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher

Verbotstatbestände Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Vergrämung, vorgezogene Baufeldräumung, ggf. Besatzkontrolle, Betriebsvorgaben, ggf. Aufstellen mobiler Amphibienschutzzäune, ökologische Baubegleitung) erforderlich sind. Dies wird durch Festsetzungen im vorhabenbezogenen B-Plan 77 sichergestellt.

## Planungsalternativen

### Energiespeicher (Teilgeltungsbereich 2a und b)

Der Standort des Energiespeichers ist unter Berücksichtigung der bestehenden Infrastruktur und der damit gegebenen Anschlussmöglichkeiten (an das Stromnetz über das Umspannwerk Ostermoor-West, an das Erdgasnetz über bestehende Fern- und Versorgungsleitungen) sowie durch seine Lage im Industriegebiet (und nicht im unbebauten Außenbereich) ideal. Standorte mit vergleichbaren Gegebenheiten sind nicht gegeben.

### Windpark (Teilgeltungsbereich 1 a - c)

Das Land Schleswig-Holstein möchte den Ausbau der Windenergie durch Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung weiterhin steuern. Die Vorranggebiete sollen Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten entfalten. Die Planverfahren wurden im Juni 2015 eingeleitet. Die Landesplanungsbehörde hat im März 2016 aktualisierte Karten veröffentlicht, in denen die Flächen dargestellt sind, die nach Abzug harter und weicher Tabukriterien für eine Windkraftnutzung in Betracht kommen (sog. Abwägungsbereiche). Eine Windkraftnutzung wird damit außerhalb der dargestellten Abwägungsbereiche nicht zulässig sein. Alternative Abwägungsbereiche, die bisher nicht mit WEA bebaut sind, sind im Stadtgebiet Brunsbüttel nördlich der B 5 zwischen Westerbelmhusen und Osterbelmhusen sowie östlich der L 138 im Bereich Blangenmoor-Lehe vorhanden.

Gemäß der Abwägungskriterien der Landesplanung sind für die Flächen im Zuge der Teilaufstellung der Regionalpläne folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Fläche zwischen Wester- und Osterbelmhusen liegt in einem Bereich, der für die Umgebung der Denkmale im Bereich der Kirche St. Jacobus (ehemalige Schule, Pastorat und diverse Wohngebäude) von Bedeutung ist.
- Die Fläche im Bereich Blangenmoor-Lehe liegt in einem charakteristischen Landschaftsraum gemäß Fachgutachten vom Januar 2016
- alle drei betrachteten Alternativen (also auch der Teilgeltungsbereich 1 a - c) liegen im Stadt- und Umlandbereich von Brunsbüttel, so dass dieses Kriterium hinsichtlich der Beurteilung der Eignung nicht weiter betrachtet wird und zudem die Windenergie der grundsätzlichen Entwicklungszielsetzungen der Stadt nicht entgegen stehen.

Insgesamt zeichnet sich damit ab, dass die für die 5 WEA in Anspruch genommene Fläche das geringste Konfliktpotenzial mit anderen Belangen aufweist.

Der Vorhabenträger, die Planungsgesellschaft Wind to Gas Brunsbüttel GmbH & Co. KG hat zudem keinen Zugriff auf die beiden Alternativflächen, so dass dieser auch unter Berücksichtigung dieses Aspektes nicht in Betracht kommen.

### Nullvariante

Das geplante Vorhaben stellt einen weiteren Baustein für eine erfolgreiche Energiewende dar. Es fügt sich zudem ideal in die Zielsetzungen des **Integrierten Stadtentwicklungskonzept** der Stadt Brunsbüttel ein, nach dem Brunsbüttel als Wirtschaftsraum und Industriestandort auch unter dem Leitziel der Verbesserung des Klimaschutzes gestärkt werden soll. Darüber hinaus wurden entsprechende Zielsetzungen sowohl auf Landes- und Kreisebene (Dithmarschen als 100-%-ee-region) formuliert.

Eine Nichtdurchführung des Vorhabens kommt damit nach kommunalen und regionalen Zielvorstellungen nicht in Betracht und könnte als unverantwortliches Handeln interpretiert werden.

### **Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 77 (und der im Parallelverfahren durchgeführten 40. Änderung des F-Plans) abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) berücksichtigt wurden die Stellungnahmen von: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr; Archäologisches Landesamt; Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3; Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brunsbüttel; Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel- Holtenau; Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg; Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Cuxhaven; Deutsche Telekom Technik GmbH; Deutsche Bahn AG, DB Immobilien; Deich- und Hauptzielverband Dithmarschen; Bundesnetzagentur; E- Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG; Ericsson Services GmbH, Contract Handling Group; Telefonica Germany GmbH & Co. OHG; Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e.V.; Stadtwerke Brunsbüttel; Ministerpräsident des Landes Schleswig- Holstein – Staatskanzlei, Abt. Landesplanung; Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Abteilung V 7 – Reaktorischerheit und Strahlenschutz; Kreis Dithmarschen – Untere Wasser, Boden und Abfallbehörde; Kreis Dithmarschen – Straßenverkehrsbehörde; Kreis Dithmarschen – Untere Denkmalschutzbehörde; Deich- und Hauptzielverband Wilstermarsch; Kreis Steinburg – Untere Naturschutzbehörde; Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein – Landeseisenbahnverwaltung; Gebäudemanagement Schleswig- Holstein AöR; Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie; Amt Burg- St. Michaelisdonn für die Gemeinde Averlak; Amt Marne- Nordsee für die Gemeinde Ramhusen; Schleswig- Holstein Netz AG; Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, Abteilung Verkehr und Straßenbau; Landeskriminalamt Schleswig- Holstein; Kreis Nordfriesland – Untere Naturschutzbehörde; COVESTRO Deutschland AG.

Seitens dieser Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Unternehmen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die von diesen Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Unternehmen erhaltenen Hinweise zu den Belangen von der zivilen Luftfahrt, Straßenverkehr, Denkmalschutz, Militär, Schifffahrt, Richtfunk und Digitalfunk, ober- und unterirdische Leitungen, Bahnverkehr, Wasserrecht, Reaktorsicherheit, Brandschutz, Bodenordnung, Kampfmittelräumung und von benachbarten industriellen Nutzungen wurden zur Kenntnis genommen und im Kapitel 10 „Berücksichtigung sonstiger öffentlicher Belange“ der Begründung zum B-Plan bzw. zur F-Plan-Änderung aufgenommen bzw. berücksichtigt.

Die Landesplanungsbehörde wies auf die Sicherung der verbindlichen Kopplung der geplanten Windanlagen an den Standort des Energiespeichers in der begleitenden Bauleitplanung hin. Eine entsprechende Festsetzung wurde im Text (Teil B) des B-Planes ergänzt.

b) teilweise berücksichtigt wurden die Stellungnahmen von: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig- Holstein (LKN.SH); Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR); Kreis Dithmarschen – Untere Naturschutzbehörde (UNB); Kreis Dithmarschen – Abt. Regionalentwicklung; Privatperson 1.

Der LKN.SH gab die Anregung, einen Treibselzwischenlagerplatz nahe des Plangebietes im Rahmen der 40. F-Plan-Änderung als „Fläche für die Abfallentsorgung“ auszuweisen. Eine Darstellung erfolgte jedoch im Zuge dieser Bauleitplanung nicht, da es sich um eine vorhabenbezogene Bauleitplanung handelt und die Änderung laut MELUR und Innenministerium nicht erforderlich ist.

Das LLUR (Abt. Technischer Umweltschutz) hatte keine Bedenken gegen die 40. F-Plan-Änderung. Hinsichtlich des B-Plans Nr. 77 wies das LLUR auf die erforderliche Gleichsetzung der Umweltbericht einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung hin. Der Umweltbericht wurde im Zuge des 2. Entwurfs- und Ausgelungsbeschlusses und im Abstimmung mit dem LLUR entsprechend angepasst. Außerdem machte das LLUR aufmerksam auf die Konkretisierung bzw. Anpassung der textlichen Festsetzungen im Text (Teil B) zu den Schallimmissionen und dem Schattenwurf der Windenergieanlagen. Den Hinweisen wurde grundsätzlich gefolgt und die textlichen Festsetzungen wurden angepasst. Eine Gliederung des Teilgeltungsbereiches 2 hinsichtlich Schallleistungspegel wurde im Hinblick auf seine Größe und die dort vorgesehene Nutzung durch nur einen Betrieb für nicht erforderlich gehalten. Da der Vorhabenträger gemäß seiner eigenen Vorhabenbeschreibung die Einhaltung der Schalleistungspegel erwähnt, wurde auf eine Immissionsprognose verzichtet.

Seitens des Kreises Dithmarschen (UNB und Abt. Regionalentwicklung) bestanden grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Hinweisen in Bezug auf die Angaben zu den Ausgleichsmaßnahmen wurde gefolgt. Der Umweltbericht wurde im Zuge der 2. Auslegung und Beteiligung gemäß den Hinweisen der UNB redaktionell überarbeitet und ergänzt.

Infolge der Stellungnahme der Person 1 wurden die Geltungsbereiche der F-Plan-Änderung und des B-Plans im Zuge der 1. Auslegung um einigen nicht verfügbaren Grundstücken verkleinert. Die Aussage bezüglich des Hereinragens der Flügel auf eine nachbarschaftliche Grundstücke konnte widerlegt werden.

c) nicht berücksichtigt wurden die Stellungnahmen von: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND); Naturschutzbund Deutschland, Landesverband S-H e.V. (NABU); Wasserverband Unteres Störgebiet; Privatperson 2 a bis e; Privatperson 4; Privatperson 5; Privatperson 6; Privatpersonen 7, 7a bis 7d, 11, 11a bis 11e; Privatpersonen 8, 8a bis 8e und 10; Privatpersonen 9, 9a bis 9d, 13, 13a und 13b; Privatpersonen 12, 12a, 14, 14a; Privatperson 15; Privatperson 16; Privatperson 17; Privatperson 18; Privatperson 19.

Der BUND, der NABU sowie die Privatpersonen 2 bis 19 lehnten die Errichtung von Windenergieanlagen aus Menschen, Tier- und Landschaftsschutzgründen ab und forderten, die örtlich anfallenden, z.Zt. nicht abführbaren Strommengen für die geplanten Speicheranlagen zu nutzen.

Die Bedenken konnten widerlegt werden. Die Einschätzung, dass das Vorhaben für Vogelarten und Fledermäusen unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung und ein Abschaltalgorithmus zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten führt, wurde jedoch durch die UNB bestätigt. Die Umweltprüfung hat ebenso eine Verträglichkeit mit dem Naturschutz (inkl. Schutzgut Mensch) und der Landschaftspflege ergeben. Die Stadt Brunsbüttel hat sich hierbei an den rechtlichen Rahmenbedingungen und fachlichen Anforderungen orientiert. Unter Berücksichtigung der verbindlich festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich keine unausgleich-

baren, erheblichen Beeinträchtigungen. Gegen die Durchführung des Vorhabens wurden auch durch die Naturschutzbehörden keine Bedenken geltend gemacht.

Eine Nutzung von „Überschussstrom“ bestehender Windparks z. B. durch einen Energiespeicher ist auf Grund der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht möglich. Weiterhin fällt Überschussstrom nur zu wenigen 100 Stunden im Jahr an. Um eine Power-to-Gas-Anlage annähernd wirtschaftlich betreiben zu können, bedarf es jedoch einer weit höheren Auslastung. Die Stadt Brunsbüttel unterstützt das Gesamtvorhaben, da hiermit Technologien zur Speicherung und Umwandlung von regenerativ erzeugtem Strom erprobt werden sollen. Die Anregung wurde nicht gefolgt.

Die vom Wasserverband Unteres Störgebiet geäußerten Bedenken hinsichtlich der Erreichbarkeit und Unterhaltung einer Leitung konnten widerlegt werden.